

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 22.04.2026 bis zum 08.05.2026 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

5	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	Freiwillige Feuerwehr Ostbevern Schreiben vom 07.05.2026	Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 47 Kaseinwerk 4. Änderung. Für die bislang bereits errichteten Gebäude des Beverland-Resort ist der Betreiber verpflichtet ausreichend Löschwasser vorzuhalten. Diese Auflage wird durch dem im Innenhof errichteten Außenpool erfüllt. Der Löschwasservorrat muss im Einsatzfall durch die Feuerwehr erreicht werden können. Aktuell wird die Zufahrt über einen befestigten Weg südlich der Hotelanlage sichergestellt. Der dem Schreiben vom 21.04.2026 beigefügten Zeichnung ist zu entnehmen, dass diese Zufahrt nun überbaut werden soll. Der Zeichnung ist nicht zu entnehmen, wie der Löschwasservorrat zukünftig erreicht werden kann. Bei der Überarbeitung muss daran gedacht werden das an dem Pool eine frostsichere Entnahmemöglichkeit geschaffen wird. Die Zufahrt muss für Fahrzeuge mit einem Gewicht von 16t ausgelegt sein. Aufgrund der aktuellen Fahrzeugausstattungen wird von der Feuerwehr empfohlen die Befahrbarkeit der Zuwegung für Fahrzeuge bis 20t auszulegen.	Die Hinweise zu möglichen Veränderungen im Hinblick auf die Bereitstellung von Löschwasser und die Erreichbarkeit der Entnahmemöglichkeit für die Feuerwehr werden zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine „Angebotsplanung“. Bei der Umsetzung der Planung sind die bauordnungsrechtlichen Anforderungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Hierzu zählt auch der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung und der Erreichbarkeit der Entnahmestellen.

2	Kreis Warendorf Schreiben vom 08.05.2026	Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Eine abschließende Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes kann erst nach Vorlage des überarbeiteten Schallgutachtens abgegeben werden. <u>Amt für Planung und Naturschutz</u> Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im weiteren Verfahren sind Ausführungen zu Umweltbelangen / Eingriffsregelung und Artenschutz zu ergänzen. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Ergänzung der vorgenannten Planinhalte im weiteren Verfahren möglich. <u>Amt für Umweltschutz</u> Untere Wasserbehörde Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer: Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.	Der Hinweis auf das noch fehlende Schallgutachten wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse werden bis zur Durchführung der Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB ergänzt. Der Hinweis, dass eine Stellungnahme erst nach Ergänzung der Aussagen zu den Umweltbelangen, der Eingriffsregelung und dem Artenschutz getroffen werden können, wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen werden bis zur Durchführung der Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB ergänzt. Der Hinweis, dass der Planung inhaltlich zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.
---	--	---	--

		Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der geplanten nach Südwesten ausgerichteten Erweiterung des bestehenden Bürogebäudes (im B-Plan als Bereich I gekennzeichnet) ist darauf zu achten, dass sich im Erweiterungsbereich eine mit Hausmüll und Boden verfüllte Mehrkammergrube befindet. Diese wurde im Jahr 2006 vom Umweltlabor ACB aus Münster gutachterlich untersucht. Die Ergebnisse sind im Bericht des Umweltlabors ACB vom 16.02.2006 dargestellt. Die analytisch untersuchten Inhaltsstoffe ergaben damals keine Hinweise auf überhöhten Schadstoffkonzentrationen. Gleichwohl handelt es sich um eine Abfallablagerung außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage (Altablagerung) die es wenn möglich zu beseitigen gilt. Aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Rückbaus der ehemaligen Kartoffellagerhalle bitte ich die Hinweise im Planentwurf wie folgt zu aktualisieren: 1. Auf der südwestlichen Seite des Hauptgebäudes befindet sich eine mit Hausmüll verfüllte Mehrkammergrube. Hiervon betroffen sind Teile der Flurstücke 124 und 125. Sofern eine Überbauung dieses Bereiches (zur Zeit Grünfläche)	Der Hinweis auf die südlich des Bürogebäudes befindliche Abfallablagerung und die Notwendigkeit ihrer Entsorgung, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, die Hinweise auf der Planurkunde zu den Bodenbelastungen zu aktualisieren, wird berücksichtigt.
--	--	--	---

		geplant sein sollte, ist zuvor der Müll aus der Mehrkammergrube in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz und Straßenbau der Kreisverwaltung Warendorf vollständig auszukoffern und zu entsorgen. 2. Bei allen auf den Flurstücken 124, 125 und 126 geplanten Baumaßnahmen, einschließlich Abbruch- und Erdarbeiten, ist zur Klärung der Entsorgungswege das Amt für Umweltschutz und Straßenbau der Kreisverwaltung Warendorf im Vorfeld zu beteiligen. Gesundheitsamt Aus Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zum derzeitigen o.g. Planungsstand.	Der Hinweis, dass keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zum Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
3	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Schreiben vom 19.05.2026	im Zuge der Beteiligung der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (LWL-DLBW) an der 4. Änderung des o. g. Bebauungsplans wurden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 47 „Kaseinwerk“ von den zuständigen Referent:innen für städtebauliche Denkmalpflege und technische Kulturdenkmäler geprüft. Für die mit der 4. Änderung vorgesehenen Festsetzungen werden aus denkmalfachlicher Perspektive keine Anregungen oder Bedenken vor-	Der Hinweis, dass zu den mit der 4. Änderung vorgesehenen Festsetzungen keine Anregungen oder Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis ge-

	getragen. Die Prüfung der Planunterlagen hat jedoch ergeben, dass denkmalfachliche Bedenken gegen die planungsrechtliche Festsetzung des eingeschossigen Baufelds bestehen, welches der südwestlichen Fassade des Denkmals vorgelagert ist. Diese Festsetzung wurde bereits bei der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 2016 getroffen. In der Aktenlage der LWL-DLBW konnte keine Beteiligung an der 3. Änderung des Bebauungsplans nachgewiesen werden. Sollte Ihnen hierzu Schriftverkehr vorliegen, bitten wir Sie um Zusage der entsprechenden Korrespondenz. Die Begründung der 3. Änderung verweist auf ein damals konkretes Erweiterungsvorhaben, welches planungsrechtlich ermöglicht werden sollte. Dieses wurde bislang nicht umgesetzt. Ein Vorbau vor den nach Außen wirksamen Teilen des denkmalgeschützten ehem. Kaseinwerks würde die Wahrnehmbarkeit der visuellen und funktionalen Bezüge des Gesamtkomplexes schmälern und könnte dadurch eine Beeinträchtigung für das Denkmal darstellen. Sollten die in der 3. Änderung geschaffenen planungsrechtlichen Optionen durch ein Bauvorhaben konkret umgesetzt werden, sind die fachlichen Bedenken im Verfahren nach § 9 DSchG NRW abzuwägen. Beseitigung,	nommen. Der Hinweis, dass jedoch gegen die Festsetzungen der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, dem LWL die Korrespondenz aus dem Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung zukommen zu lassen, wird berücksichtigt. Die Bedenken hinsichtlich potenzieller Auswirkungen einer Ausnutzung der im Rahmen der 3. Änderung festgesetzten Bebauungsmöglichkeit werden zur Kenntnis genommen. Da die überbaubare Fläche lediglich die grundsätzliche Möglichkeit einer ergänzenden Bebauung eröffnet, können, wie zutreffend dargestellt, die Belange des Denkmalschutzes auf der Grundlage des § 9
--	---	--

		Veränderung, Verbringung und Nutzungsänderung von Baudenkmalern oder Teilen von Baudenkmalern bedürfen gem. § 9 Abs. 1 DSchG NRW der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Der Erlaubnis bedürfen auch gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Anlagen in der engeren Umgebung eines Baudenkmals, wenn sich diese Maßnahmen auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken.	DSchG jedoch ausreichend im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geltend gemacht werden. Auf Grundlage dieser Vorschrift ist sichergestellt, dass eine Beeinträchtigung des Denkmals nicht eintritt.
4	Abwasserbetrieb TEO AöR Schreiben vom 08.05.2026	Die Abwasserbetrieb TEO AöR nimmt zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 47 Kaseinwerk bzw. 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung: Gegen die 4. Änderung des B-Planes Nr. 47 / 55. Änderung des FNP hat die Abwasserbetrieb TEO AöR keine Bedenken. Zu Änderungspunkt 4 und 5 Errichtung eines Sanitärgebäudes Das Sanitärgebäude ist abwassertechnisch an die dort vorhandene Druckrohrleitung (kurz DRL) anzuschließen. Dafür muss an dem Gebäude eine Pumpstation mit einer geeichten Messeinrichtung installiert werden, bevorzugt mit Absperrvorrichtung, welche das anfallende Schmutzwasser gegen den vorherrschenden	Der Hinweis, dass zu den mit der 4. Änderung vorgesehenen Festsetzungen keine Anregungen oder Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den abwassertechnischen Anforderungen an die unter den Änderungspunkten 4 und 5 vorgesehene Errichtung eines Sanitärgebäudes werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund von grundsätzlichen Änderungen der Plankonzeption wird jedoch von der Errichtung des Sanitärgebäudes abgesehen.

		Druck in der DRL abpumpen kann. Die Dimensionierung der Pumpe muss im Laufe des Projektes noch genauer besprochen werden. Der Anschluss an die DRL, wird von der Abwasserbetrieb TEO AöR hergestellt. Die Niederschlagswasserbeseitigung der Sanitäranlage könnte an die Entwässerung des Parkplatzes mit angeschlossen werden. Die Abwasserbetrieb TEO AöR besitzt in dem Gebiet keine Niederschlagswasserhaltungen. Die Abwasserbetrieb TEO gibt außerdem zu bedenken, das bisher noch nicht geprüft wurde, ob sich in dem Bereich noch andere Ver- und Entsorgungsleitungen befinden.	
5	Telekom Schreiben vom 30.04.2026	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 47 Kaseinwerk bestehen grundsätzlich keine Einwände.	Der Hinweis, dass zu den mit der 4. Änderung vorgesehenen Festsetzungen keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigegeführten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de	Der Hinweis auf das bestehende Leitungsnetz der Dt. Telekom im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien weiterhin gewährleistet bleiben müssen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Umgang mit den Telekommunikationslinien im Falle von Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
--	--	---

		oder im Internet unter Protected link.	
6	Private Einwender A Schreiben vom 07.05.2026	im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 BauGB erheben wir hiermit form- und fristgerecht Einwendungen gegen die oben genannten Planverfahren. Wir sind als unmittelbare Anwohner in besonderem Maße betroffen und treten hier als Interessengemeinschaft auf. Begründung Die geplante Änderung stellt keine bloße Anpassung dar, sondern führt zu einer grundlegenden Veränderung des Gebiets. Statt eines bislang eher ruhigen, hotelgeprägten Bereichs soll ein deutlich intensiver genutztes Areal mit erweiterten Veranstaltungsflächen und erhöhter Nutzung entstehen. Die Nutzung wird dabei nicht nur räumlich ausgeweitet, sondern auch zeitlich intensiviert, insbesondere bis in die Abend- und Nachtstunden. Dies führt zu einer erhöhten Besucherfrequenz, einer gesteigerten Nutzungsdichte und zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung. Aus Sicht der betroffenen Anwohner ist diese Entwicklung nicht verträglich mit der bestehenden Wohnnutzung. Es entstehen erhebliche Nut-	

		zungskonflikte, die sich durch bereits vorhandene Belastungen weiter verstärken. Die Planung ist daher aus Sicht der betroffenen Anwohner nicht verträglich und abwägungsfehlerhaft, da sie die tatsächlichen Auswirkungen auf die Wohnqualität nicht ausreichend berücksichtigt und keine ausgewogene Balance zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Schutz der Wohnbevölkerung erkennen lässt. Zu Änderungspunkt 1 Die vorgesehene Erhöhung der Gebäudehöhe auf ca. 15 Meter bei gleichzeitig bis zu drei Vollgeschossen stellt eine erhebliche Abweichung von der bisherigen baulichen Situation dar, die durch deutlich geringere Bauhöhen geprägt war. Diese Entwicklung führt zu einer massiven Veränderung des Gebietscharakters und wirkt sich sowohl optisch als auch funktional auf die angrenzende Wohnbebauung aus. Insbesondere ist davon auszugehen, dass sich durch die vergrößerten Baukörper Schall- und Lichtemissionen weiter ausbreiten und die bestehenden Belastungen verstärkt werden. Zudem fehlen ausreichende und nachvollziehbare	Die allgemeinen Bedenken gegen die Planung werden zurückgewiesen. Mit der vorliegenden Planung geht insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes mit Sanitärgebäude nicht mehr weiterverfolgt wird, keine wesentliche Intensivierung der Nutzungen einher, die zu Beeinträchtigungen der umgebenden Wohnnutzungen führt. Die Aussage, die Erhöhung der Gebäudehöhe auf eine maximal dreigeschossige Bebauung mit einer Firsthöhe von 15,50 m führe zu einer massiven Veränderung des Gebietscharakters wird zurückgewiesen. Bereits die 2. Änderung des Bebauungsplanes aus dem Jahre 2014 sah für die nördliche Hälfte des betreffenden Baufensters eine zulässige dreigeschossige Bauweise mit einer Firsthöhe von max. 15,00 m vor. Für den südlichen Teil war eine eingeschossige Bebau-
--	--	--	---

		Festsetzungen zu zentralen Punkten wie Lärm-schutz, Entwässerung sowie zur tatsächlichen Nutzungskapazität des geplanten Bereichs. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Belastungssituation ist dies nicht ausreichend und lässt keine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen zu. Insgesamt ist die geplante bauliche Entwicklung in dieser Form nicht mit der bestehenden Wohn-nutzung vereinbar. Zu Änderungspunkt 2 und 3 Die geplante dauerhafte Errichtung eines Veran-staltungszeltes für Trauungen stellt eine weitere Intensivierung der Nutzung dar, insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Veranstaltungen und Be-sucherströme. Es fehlen ausreichende und nachvollziehbare Festsetzungen zum Lärmschutz. Gerade bei Ver-	ung, allerdings mit einer Firsthöhe von 9,50 m, festgesetzt. Allein aufgrund der Erhöhung der Geschossigkeit und der zulässigen Firsthöhe um 6 m im südlichen Randbereich des Baufensters ist nicht von einer gravierenden Einschränkung der benachbarten Wohnbebauung auszugehen, zumal das Baufenster dabei in seiner Ausrichtung dem Bestandsensemble angeglichen wird und in seiner Ausrichtung nicht mehr direkt auf das süd-lich angrenzend gelegene Grundstück weist. Da es sich bei den geplanten Gebäuden um ein Ge-bäude für weitere Übernachtungsmöglichkeiten ist nicht von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen. Im Übrigen wird bis zur Veröffentli-chung des Bebauungsplanes ein Schallgutachten erstellt, das die Verträglichkeit der geplanten Nut-zung mit dem Umfeld nachweist. Fragen der Entwässerung sind durch die Planänderung nicht betroffen, da der Versiegelungsgrad im Plange-biet keine Veränderung erfährt. Im Hinblick auf das geplante Veranstaltungszelt für Trauungen wird nicht davon ausgegangen, dass dessen Nutzung zu erheblichen Lärmbelas-tungen im Umfeld führt, Ein entsprechender Nachweis wird im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung geführt. Um die Bedenken hinsichtlich des unzureichen-den Schallschutzes auszuräumen, wird ein
--	--	---	---

		anstaltungen in den Abend- und Nachtstunden ist mit erheblichen zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen, die sich unmittelbar auf die angrenzende Wohnbebauung auswirken. Darüber hinaus sind keine ausreichenden Aussagen zur infrastrukturellen Abwicklung erkennbar, insbesondere im Hinblick auf Verkehrsbelastung, Parkplatzsituation sowie Entwässerung. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Nutzungskonflikte führt die geplante Erweiterung zu einer weiteren Verschärfung der Situation und ist daher nicht verträglich. Zu Änderungspunkt 4 und 5 Die geplanten Wohnmobilstellplätze stellen eine zusätzliche, dauerhafte Nutzung dar, die unabhängig vom eigentlichen Veranstaltungsbetrieb zu einer weiteren Belastung des Gebietes führt. Die geplanten Sanitär- und Aufenthaltsbereiche liegen direkt an einer bereits problematischen Sackgasse, die durch alkoholisierte Gruppen, Verschmutzung und Wildpinkeln belastet ist. Eine zusätzliche Aufwertung würde voraussichtlich nicht entlasten, sondern mehr Menschen anziehen und die Situation verschärfen.	Schallgutachten erstellt, indem das geplante Nutzungskonzept und dessen schalltechnischen Auswirkungen untersucht werden. Wesentlich infrastrukturelle Auswirkungen sind durch diese Festsetzung nicht zu erwarten, da weder die Anzahl noch die Größe der durchzuführenden Hochzeiten hierdurch beeinflusst wird. Die Bedenken hinsichtlich der Änderungspunkte 4 und 5 werden zur Kenntnis genommen. Und dahingehend berücksichtigt, dass von der Errichtung des Wohnmobilstellplatzes und eines Sanitärgebäudes abgesehen wird.
--	--	--	---

		Zudem führt die Bebauung zu unübersichtlichen Bereichen, die sich der direkten Kontrolle entziehen. Dadurch wird das Sicherheitsgefühl der Anwohner beeinträchtigt, insbesondere mit der Sorge, dass Kinder sich künftig nicht mehr sicher alleine im Wohnumfeld bewegen können. Sonstige Belange Mit der geplanten Erweiterung ist von einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen auszugehen. Die bestehende Verkehrsinfrastruktur ist bereits heute stark belastet und stößt erkennbar an ihre Kapazitätsgrenzen. Insbesondere im Bereich der Zufahrtsstraße sowie der Landstraße bestehen bereits heute gefährliche Situationen für Fußgänger, Radfahrer und insbesondere für Kinder. Eine sichere Trennung zwischen den Verkehrsarten ist nicht gegeben. Die vorhandene Parkplatzsituation ist bereits unzureichend und führt regelmäßig zu problematischen Verkehrssituationen, insbesondere im Bereich des Bahnhofs. Eine weitere Intensivierung wird diese Situation zusätzlich verschärfen. Auch im Hinblick auf Rettungswege ist nicht erkennbar, wie bei einem erhöhten Besucheraufkommen eine jederzeitige Erreichbarkeit sicher-	Wie oben bereits dargestellt, führt die vorliegende Planung nicht zu einem erheblich gesteigerten Verkehrsaufkommen. Eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen ist zudem im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.
--	--	--	--

		gestellt werden soll. Zusätzlich ist festzustellen, dass sich die einzelnen Belastungen nicht isoliert auswirken, sondern in ihrer Gesamtheit eine deutlich verstärkte Wirkung entfalten. Diese kumulative Belastung wurde im Rahmen der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Insgesamt ist die verkehrliche Erschließung nicht geeignet, die zusätzlichen Belastungen aufzunehmen. Schlussfolgerung und Forderung Die vorliegende Planung führt in ihrer Gesamtheit zu einer erheblichen, dauerhaften und für die angrenzende Wohnbebauung nicht mehr zumutbaren Belastung. Bereits im derzeitigen Zustand bestehen deutliche Nutzungskonflikte, die durch die geplante Intensivierung weder gelöst noch gemindert, sondern vielmehr erheblich verstärkt werden, Die Kombination aus steigender Lärmbelastung, einer weiteren Verschärfung der Verkehrssituation, konkreten Gefährdungslagen im öffentlichen Raum, unzureichender Steuerung von Besucher- und Personenströmen sowie zusätzlichen Nutzungsformen –insbesondere durch	Um die Bedenken hinsichtlich eines unzureichenden Schallschutzes auszuräumen, wird ein Schallgutachten erstellt, indem das geplante Nutzungskonzept und dessen schalltechnischen Auswirkungen untersucht werden.
--	--	---	---

		Wohnmobilstellplätze — führt zu einer Entwicklung, die mit den Anforderungen an ein sicheres und lebenswertes Wohnumfeld nicht vereinbar ist. Vor diesem Hintergrund ist die Planung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung weder verträglich noch im Sinne einer ordnungsgemäßen Abwägung gerechtfertigt. Wir fordern daher ausdrücklich, von der geplanten Änderung abzusehen.	Die Anregung, von der Planung abzusehen, wird in Teilen berücksichtigt. Die bisherigen Änderungspunkte 4 und 5 werden nicht mehr weiterverfolgt.
--	--	---	---

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Amprion GmbH, Schreiben vom 08.05.2026
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 29.04.2026
- Gemeinde Glandorf, Schreiben vom 27.04.2026
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 08.05.2026
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 24.04.2026
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt, Schreiben vom 08.05.2026
- Wasser- und Bodenverband, Schreiben vom 21.04.2026

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, im Juni 2026

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld